

## **G e s e t z e n t w u r f**

### **der Fraktion DIE LINKE**

#### **Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Gesetz zur Demokratisierung der Kommunalpolitik)**

##### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Das gegenwärtige Kommunalrecht in Thüringen weist Regelungslücken und -bedürfnisse auf. Hieraus entstehende Nachteile führen zu Demokratiedefiziten, insbesondere bei der tatsächlichen Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern. Grundlegendes Anliegen sollte es sein, allen in der Kommune lebenden Einwohnerinnen und Einwohnern den Weg zur direkten Teilhabe an kommunalen Entscheidungsprozessen frei zu machen. Aus der Praxis ergibt sich deshalb auch die Notwendigkeit, die Arbeit der Kommunalvertretungen zu stärken. Hierzu sind Änderungen zahlreicher gesetzlicher Bestimmungen erforderlich.

##### **B. Lösung**

Es sind entsprechende Änderungen in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und im Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vorzunehmen.

##### **C. Alternativen**

Im Rahmen des Gesetzeszieles keine

##### **D. Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen den Kommunen Mehrausgaben durch die gesetzliche Verpflichtung der finanziellen Mindestausstattung kommunaler Fraktionen und durch die im Gesetz enthaltene Kostenerstattungsregelung bei Bürgerbegehren in freier Sammlung.

**Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (Gesetz zur Demokratisierung der Kommunalpolitik)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

Die Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort "Wasser" die Worte "die Breitbandversorgung" eingefügt.
2. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

"3 a  
Beteiligungsverfahren

Bei der Aufgabenübertragung durch Gesetz nach § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 3 ist in einem durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums zu regelnden Beteiligungsverfahren das Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden herzustellen. Dies schließt die Kostenerstattung der Aufgabenübertragung ein. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtages."

3. In § 13 Abs. 2 werden nach dem Wort "kommunalen" die Worte "Mandatsträger und" eingefügt.
4. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nr. 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Ein Bürgerbegehren über Abgaben oder privat-rechtlichen Entgelten der Gemeinde muss einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen enthalten."

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

"(4 a) Die Antragsteller und die weiteren vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens haben Anwesenheits- und Rederecht in den Sitzungen des Gemeinderates, in denen über das Bürgerbegehren beraten und entschieden wird."

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Sind die Unterstützungsunterschriften zur Prüfung nach Absatz 4 Satz 1 beim Bürgermeister eingereicht, darf bis zur Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens nach Absatz 4 Satz 3 eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden. § 30 Satz 1 gilt entsprechend. Satz 1 gilt auch nach der Feststellung der

Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zur Durchführung des Bürgerentscheids."

- e) Absatz 6 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens verlängern."

- f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

"(6 a) Neben der Bekanntmachung hat die Gemeinde spätestens 22 Tage vor dem Tag der Abstimmung jedem Haushalt Informationsmaterial über den Bürgerentscheid zukommen zu lassen. Das Informationsmaterial beinhaltet, soweit dies von den Betreffenden jeweils gewünscht wird, neben Angaben zur Abstimmung jeweils eine Stellungnahme der Antragsteller zum Alternativvorschlag und eine Stellungnahme des Gemeinderats zu dem zur Entscheidung stehenden Bürgerbegehren."

- g) In Absatz 8 wird dem bisherigen Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

"Der Gemeinderat kann den Bürgern im Rahmen des Bürgerentscheids zusätzlich zum Vorschlag aus der Bürgerschaft zum gleichen thematischen Gegenstand einen Alternativvorschlag zur Entscheidung stellen."

- h) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 8 a eingefügt:

"(8 a) Auf Beschluss des Gemeinderates kann eine gemeindliche Angelegenheit nach den Bestimmungen für die Durchführung eines Bürgerentscheides den Bürgern zur Entscheidung übertragen werden (Ratsreferendum)."

5. § 17 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Unterschriftenleistung muss persönlich und handschriftlich erfolgen."

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Ist das Bürgerbegehren nach Absatz 1 zu stande gekommen, hat der Antragsteller einen Erstattungsanspruch gegenüber der Gemeinde für nachgewiesene Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der freien Sammlung. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums, die zustimmungspflichtig durch den Landtag ist."

6. § 17 b Abs. 2 Satz 8 erhält folgende Fassung:

"Die Unterschriftenleistung muss persönlich und handschriftlich erfolgen."

7. Nach § 17 b wird folgender § 17 c eingefügt:

**"17 c**  
**Petitionsrecht**

Jeder hat das Recht, sich in allen Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen, Anregungen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Gemeinderat oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen, Anregungen oder Beschwerden schriftlich zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid. Mit Zustimmung der Einreicher ist die Unterrichtung öffentlich bekanntzumachen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung."

8. § 22 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort "beschließenden" gestrichen.
- In Satz 4 werden die Worte "eines Viertels seiner Mitglieder" durch die Worte "einer Fraktion" ersetzt.
- Folgende Sätze werden angefügt:

"Jedes Mitglied des Gemeinderates hat einen Informationsanspruch gegenüber dem Bürgermeister in allen Gemeindeangelegenheiten. Dies gilt auch, wenn die Gemeindeangelegenheit in einer Organisationsform der kommunalen Gemeinschaftsarbeit, in einem kommunalen Unternehmen bzw. Unternehmen mit kommunaler Beteiligung oder durch einen Dritten wahrgenommen wird."

9. § 23 wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

"Den Vorsitz führt ein vom Gemeinderat gewähltes Gemeinderatsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Diesem obliegt die Leitung in den Sitzungen des Gemeinderats; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden. Das nach Satz 2 gewählte Gemeinderatsmitglied kann aus seiner Funktion als Vorsitzender vom Gemeinderat abberufen werden."

- In Absatz 4 Nr. 1 bis 3 wird jeweils das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "durch Handschlag" gestrichen.
- Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Das Gemeinderatsmitglied hat in Anwendung des § 13 Abs. 1 Anspruch auf Entschädigungen und Auslagenentstattung. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums, die zustimmungspflichtig durch

den Landtag ist. Soweit Gemeinderatsmitglieder nicht Mitglied einer Fraktion nach § 25 sind, haben diese einen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung in Höhe von 50 Prozent des Sockelbetrages nach § 25 Abs. 2."

11. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.
- b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

"(2) Fraktionen haben bei Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern zur Wahrung ihrer Arbeit einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung. Dabei soll ein Sockelbetrag für jede Fraktion bestimmt werden. Für jedes Fraktionsmitglied ist ein Zuschlag zu zahlen. Der Sockelbetrag und der Zuschlag bilden die Fraktionsmittel. Bis zu 50 Prozent der Fraktionsmittel können als geldwerte Sachmittel gewährt werden. Nähere Bestimmungen sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(3) Fraktionen haben einen Anspruch auf Nutzung gemeindlicher Einrichtungen. Unterhält die Gemeinde ein Amtsblatt, ist in diesem den Fraktionen die Möglichkeit der Darstellung ihrer Arbeit einzuräumen.

(4) In Kommunalverfassungsstreitigkeiten haben Fraktion Organschaftsstatus."

12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Gemeinderat kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung bilden. Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung (§ 34). In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern ist ein Hauptausschuss zu bilden. Dieser ist unter anderem mit der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinderats beauftragt."
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) In Gemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister ist ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden. In diesem Ausschuss hat der Bürgermeister Rederecht. Die Aufgaben des Ausschusses sind in § 81 Abs. 3 und § 82 Abs. 2a geregelt."
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird das Wort "beschließende" gestrichen.
  - bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Bestimmungen in Gesellschafterverträgen, Satzungen oder vergleichbaren Regelwerken von Unternehmen nach den Bestimmungen

des vierten Unterabschnittes, die den Vorgaben der Nummern 10 und 11 entgegenstehen, sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Demokratisierung der Kommunalpolitik anzupassen."

- d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ausschüsse erledigen die ihnen durch die Geschäftsordnung zur abschließenden Beratung übertragenen Angelegenheiten anstelle des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern."

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass in der Gemeinde Beiräte als Interessenvertretung bestimmter Bevölkerungsgruppen gebildet werden. Den Beiräten gehören überwiegend Einwohner an, die nicht Gemeinderatsmitglied sind. Eine Beiratsbildung ist vorzunehmen, wenn ein diesbezügliches Bürgerbegehren bzw. Bürgerentscheid erfolgreich ist. Das Nähere zur Beiratsbildung regelt die Hauptsatzung."

13. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 5 bis 7 durch folgende Sätze ersetzt:

"Haben mehrere Fraktionen, Parteien oder Wählergruppen gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet die höhere Stimmenzahl, die bei den Wahlen zum Gemeinderat erlangt wurde, bei Stimmengleichheit das Los; der Losentscheid ist für jeden Ausschuss gesondert durchzuführen. Das nähere Verfahren zur Besetzung von Ausschüssen, der Organe kommunaler Unternehmen bzw. Unternehmen mit kommunaler Beteiligung und sonstigen Gremien ist in der Hauptsatzung einheitlich zu regeln.

- b) In den Absätzen 2 und 3 werden jeweils die Worte "und Zusammenschlüsse" gestrichen.

- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder ist die Zuziehung der benannten Sachverständigen zu gewähren."

14. Dem § 28 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Der Beschluss des Gemeinderates zur Einleitung des Abwahlverfahrens nach Absatz 6 Satz 4 kann durch ein Bürgerbegehren nach § 17 Abs. 1 bis 4 i.V.m. §§ 17 a und 17 b ersetzt werden. Dabei kommt § 17 Abs. 8 Satz 1 und 2 zwingend zur Anwendung, wenn nach § 17 a Abs. 1 mindestens 14 vom Hundert, höchsten 14.000 Stimmberechtigte bzw. nach § 17 b Abs. 1 mindestens zwölf von Hundert, höchstens 12.000 der Stimmberechtigten das Bürgerbegehren unterstützt haben."

15. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit bei der Durchführung dieser Aufgaben Ermessen besteht, geschieht das im Benehmen mit dem Gemeinderat."

- b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "beschließende" gestrichen.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der gewählte Bürgermeister einen geordneten Zugang zu den Unterlagen der Verwaltung zu erhalten. Das schließt insbesondere Übersichten über den laufenden Haushaltsvollzug, laufende Forderungen und Verbindlichkeiten, offene Beschlüsse des Gemeinderates, den Verwaltungsgliederungsplan, den Stellenplan (Ist/Soll-Besetzung), derzeitig laufende Ausschreibungen, laufende Klageverfahren und laufende Fördermittelanträge ein."

16. § 30 erhält folgende Fassung:

**§ 30**  
Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer nach § 35 Abs. 2 Satz 3 einzuberufenden Sitzung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Gemeinderats oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Gemeinderatsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Zudem sind die Eilentscheidung, die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung ortsüblich bekannt zu machen."

17. Dem § 31 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt nicht für die Vertretung der Gemeinde in Organen kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform."

18. In § 33 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die externe Stellenbesetzung zur Anstellung des fachlich geeigneten Verwaltungspersonals hat unabhängig von der Besoldungs- und Entgeltgruppe in einem transparenten und öffentlichen Auswahlverfahren zu erfolgen."

19. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt."

- b) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 4 a bis 4 c eingefügt:

"(4 a) Angelegenheiten, die in der Tagesordnung Aufnahme gefunden haben, sind in der jeweiligen Gemeinderatssitzung auch zu beraten. Hierzu ist dem Antragsteller zumindest die Möglichkeit der Begründung einzuräumen. Auf Antrag des Antragstellers ist über eine beantragte Angelegenheit abzustimmen.

(4 b) Zu Beginn einer Sitzung des Gemeinderates findet eine öffentliche Fragestunde für die Einwohner statt. Das nähere Verfahren wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

(4 c) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Viertels der Gemeinderatsmitglieder ist Sachverständigen, die von den Antragstellern benannt werden, das Rederecht zu einer Angelegenheit der Tagesordnung zu erteilen."

- c) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Der Tagungsort ist so zu wählen, dass ein ungehinderter Zugang der Öffentlichkeit gewährleistet ist."

20. § 42 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort "öffentliche" gestrichen.
- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Wenn die Gründe der Geheimhaltung nach § 40 Abs. 2 Satz 2 wegfallen, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend."

21. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- "(1) Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Ausschuss ein und setzt im Benehmen mit den Bürgermeister die Tagesordnung fest. Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich, § 40 gilt entsprechend. Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Ausschüsse die Bestimmungen der §§ 34 bis 42 entsprechende Anwendung; § 38 gilt für berufene Bürger und Sachverständige (§ 27 Abs. 5 und 6) entsprechend.
- b) In Absatz 2 werden die Worte "nicht öffentlichen" gestrichen.

22. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:
- "Die Rechtsaufsicht entscheidet innerhalb von einem Monat oder teilt der Gemeinde die maßgeblichen Gründe mit, die eine Verlängerung der Entscheidungsdauer auf maximal drei Monate rechtfertigt."

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

23. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Gegen den Gemeinderatsbeschluss nach Satz 6 ist ein Bürgerbegehren nach den Bestimmungen der §§ 17 bis 17 b möglich. Durch Widerspruch nach Satz 7 bleibt die Ortsteilverfassung bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Gemeinderates in bisheriger Form bestehen."

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats nach den allgemeinen Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderates gewählt."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

24. § 45 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Ortschaftsrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats nach den allgemeinen Bestimmungen für die Wahl des Gemeinderates gewählt."

- b) Satz 3 wird aufgehoben.

25. In § 49 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die externe Stellenbesetzung zur Anstellung des fachlich geeigneten Verwaltungspersonals hat unabhängig von der Besoldungs- und Entgeltgruppe in einem transparenten und öffentlichen Auswahlverfahren zu erfolgen."

26. Dem § 54 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Absatz 2 Nr. 1 ist nicht im Zusammenhang mit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach §§ 7 und 7 a Thüringer Kommunalabgabengesetz anzuwenden."

27. § 67 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benötigt, im Rahmen eines öffentlichen Bieterverfahrens veräußern."

28. § 74 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Vertreter der Gemeinde in den Organen eines Unternehmens, an dem die Gemeinde beteiligt ist, werden nach den Bestimmungen des § 27 Abs. 1 entsendet. Bei Unternehmen in privater Rechtsform, die sich im vollständigen gemeindlichen Besitz befindet, fungiert der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung. Der

Gemeinderat kann den Vertretern der Gemeinde in den Organen eines Unternehmens Anweisungen erteilen. Sie dürfen der Aufnahme von Krediten nur nach vorherigem Beschluss des Gemeinderats zustimmen, es sei denn, die Kredite sind im Wirtschaftsplan dieses Unternehmens enthalten und der Wirtschaftsplan war als Anlage dem Haushaltsplan beigefügt. Gleichermaßen gilt, wenn ein solches Unternehmen sich an einem anderen Unternehmen beteiligen oder ein anderes Unternehmen übernehmen will. Der Beschluss des Gemeinderats bedarf in diesem Fall außerdem der Genehmigung.

(2) Die Gemeinde darf der Gründung, Erweiterung, dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen durch Unternehmen in Privatrechtsform, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, nur unter entsprechender Anwendung der für sie selbst geltenden Vorschriften zustimmen. Bestimmungen in Gesellschafterverträgen, Satzungen oder vergleichbaren Regelwerken von Unternehmen nach den Bestimmungen des vierten Unterabschnittes, die den Vorgaben nach Satz 1 entgegenstehen, sind innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Demokratisierung der Kommunalpolitik anzupassen."

29. Dem § 75 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Der Beteiligungsbericht ist öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung ist der Beteiligungsbericht zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen."

30. In § 81 Abs. 3 wird Satz 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Der Gemeinderat, der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 26 Abs. 1 a und der Bürgermeister können vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskünfte verlangen und gesonderte Prüfungsaufträge erteilen. Der Gemeinderat ist verpflichtet vom Rechnungsprüfungsamt unmittelbar Auskunft zu verlangen und gesonderte Prüfungsaufträge zu erteilen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderäte verlangen."

31. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Bericht der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse ist öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung ist der Bericht der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen."

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) Zum Bericht der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse kann der Rechnungsprüfungsausschuss nach § 26 Abs. 1 a eine Stellungnahme abgeben und dem Gemeinde-

rat zuleiten. Diese Stellungnahme fließt in die Entscheidung des Gemeinderates nach § 80 Abs. 3 ein."

32. Dem § 83 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Der Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung ist öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung ist der Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Auf Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung und die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen."

33. Nach § 88 wird folgender § 88 a eingefügt:

**"§ 88 a  
Beteiligungsverfahren**

Bei der Aufgabenübertragung durch Gesetz nach § 87 Abs. 2 und § 88 ist in einem durch Rechtsverordnung des für das Kommunalrecht zuständigen Ministeriums zu regelnden Beteiligungsverfahren das Einvernehmen mit den betroffenen Landkreisen herzustellen. Dies schließt die Kostenerstattung der Aufgabenübertragung ein. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Landtags."

34. § 95 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für die ehrenamtlichen kommunalen Mandatsträger und Wahlbeamten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen."

35. § 96 a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Einwohnerantrag, Bürgerbegehren, Bürgerentscheid und Petitionsrecht".

b) Die Angabe "die §§ 16 bis 17 b" wird durch die Angabe "die §§ 16 bis 17 c" ersetzt.

36. § 101 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort "beschließenden" gestrichen.

b) In Satz 4 werden die Worte "eines Viertels seiner Mitglieder" durch die Worte "einer Fraktion" ersetzt.

c) Folgende Sätze werden angefügt:

"Jedes Mitglied des Kreistages hat einen Informationsanspruch gegenüber dem Landrat in allen Landkreisangelegenheiten. Dies gilt auch, wenn die Landkreisangelegenheit in einer Organisationsform der kommunalen Gemeinschaftsarbeit, in einem kommunalen Unternehmen bzw. Unternehmen mit kommunaler Beteiligung oder durch einen Dritten wahrgenommen wird."

37. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 bis 4 erhält folgende Fassung:

"Den Vorsitz führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied, im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter. Diesem obliegt die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden. Das nach Satz 3 gewählte Kreistagsmitglied kann aus seiner Funktion als Vorsitzender vom Kreistag abberufen werden."

- b) In Absatz 4 Nr. 1 bis 3 wird das Wort "Angestellte" jeweils durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

38. § 103 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "durch Handschlag" gestrichen.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Das Kreistagsmitglied hat in Anwendung des § 95 Abs. 1 Anspruch auf Entschädigungen und Auslagenentstattung. Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung des für Kommunalrecht zuständigen Ministeriums, die Zustimmungspflichtig durch den Landtag ist. Soweit Kreistagsmitglieder nicht Mitglied einer Fraktion nach § 25 sind, haben diese einen Anspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung in Höhe von 50 Prozent des Sockelbetrages nach § 104 Abs. 2."

39. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Satz 1 wird Absatz 1.

- b) Der bisherige Satz 2 wird durch folgende Absätze 2 bis 4 ersetzt:

"(2) Fraktionen haben zur Wahrung ihrer Arbeit einen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung. Dabei soll ein Sockelbetrag für jede Fraktion bestimmt werden. Für jedes Fraktionsmitglied ist ein Zuschlag zu zahlen. Der Sockelbetrag und der Zuschlag bilden die Fraktionsmittel. Bis zu 50 Prozent der Fraktionsmittel können als geldwerte Sachmittel gewährt werden. Nähere Bestimmungen sind in der Hauptsatzung zu regeln.

(3) Fraktionen haben einen Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Landkreises. Im Amtsblatt des Landkreises ist den Fraktionen die Möglichkeit der Darstellung ihrer Arbeit einzuräumen.

(4) In Kommunalverfassungsstreitigkeiten haben Fraktionen Organschaftstatus."

40. § 105 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Kreistag kann weitere Ausschüsse bilden. Die §§ 26 und 27 gelten für die Ausschüsse entsprechend."

41. § 107 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Soweit bei der Durchführung dieser Aufgaben Ermessens besteht, geschieht das im Benehmen mit dem Kreistag."

- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "beschließende" gestrichen.

- c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Mit der Erklärung der Annahme der Wahl hat der gewählte Landrat einen geordneten Zugang zu den Unterlagen der Verwaltung zu erhalten. Das schließt insbesondere Übersichten über den laufenden Haushaltsvollzug, laufenden Forderungen und Verbindlichkeiten, offene Beschlüsse des Kreistages, den Verwaltungsgliederungsplan, den Stellenplan (Ist/Soll-Besetzung), derzeit laufende Ausschreibungen, laufende Klageverfahren und laufende Fördermittelanträge ein."

42. § 108 erhält folgende Fassung:

**"§ 108**  
**Eilentscheidungsrecht**

Der Landrat kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Landkreis bis zu einer nach § 35 Abs. 2 Satz 3 einzuberufenden Sitzung des Kreistages oder des zuständigen Ausschusses aufgeschenkt werden kann, anstelle des Kreistages oder des Ausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Kreistagsmitgliedern oder den Mitgliedern des zuständigen Ausschusses unverzüglich mitzuteilen. Zudem sind die Eilentscheidung, die Gründe der Eilentscheidung und die Art der Erledigung ortsüblich bekannt zu machen."

43. § 109 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Dies gilt nicht für die Vertretung des Landkreises in Organen kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform."

44. In § 111 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1 a) Die externe Stellenbesetzung zur Anstellung des fachlich geeigneten Verwaltungspersonals hat unabhängig von der Besoldungs- und Entgeltgruppe in einem transparenten und öffentlichen Auswahlverfahren zu erfolgen."

45. § 113 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender neue Satz 3 eingefügt:

"Die Rechtsaufsicht entscheidet innerhalb von einem Monat oder teilt dem Kreistag die maßgeblichen Gründe mit, die eine Verlängerung der Entscheidungsdauer auf maximal drei Monate rechtfertigt."

- b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

46. § 127 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Landesregierung hat zu Entwürfen von Rechtsvorschriften, die die Belange der Selbstverwaltung berühren, und Entwürfen von allgemeinen Verwaltungs vorschriften, die wichtige Belange der Selbstverwaltung unmittelbar betreffen, mit den Spaltenverbänden (Gemeinde- und Städtebund Thüringen sowie Thüringischer Landkreistag) in geeigneter Form rechtzeitig zu erörtern und hierzu das Einvernehmen herzustellen."

47. § 132 erhält folgende Fassung:

**§ 132**  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§§ 46 Abs. 1 und 51 Abs. 1 treten zum 1. Juni 2019 außer Kraft."

**Artikel 2**

Das Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 2 werden folgende Nummern 6 bis 8 angefügt:

"6. Bestimmungen zur Arbeit des Verbraucherbeirates nach § 26 a,  
7. Bestimmungen zum Informations- und Akten einsichtsrecht der Beschlussorgane der Verbandsmitglieder nach § 16,  
8. Bestimmungen zu den Prüfungsbefugnissen der Verbandsmitglieder nach § 16 nach den Bestim mungen der örtlichen Kommunalprüfung."

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Die Verbandssatzung bedarf der Zustimmung des zuständigen Beschlussorgans des Verbandsmitglieds nach § 16. Dies gilt auch für alle Ände rungen der Verbandssatzung."

2. Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder nach § 16 haben gegenüber dem Zweckverband ein umfas sendes Informations-, Akteneinsichts- und Prüfungs recht nach den Bestimmungen für die örtliche Kom munalprüfung."

3. Dem § 26 a Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Verbraucherbeirat hat auf eigenen Antrag hin in der Verbandsversammlung ein Anhörungsrecht. Die Empfehlungen des Verbraucherbeirates sind in gleicher Art und Weise öffentlich bekanntzumachen wie Beschlüsse der Verbandsversammlung."

4. In § 27 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 wird jeweils das Wort "Angestellte" durch das Wort "Beschäftigte" ersetzt.

5. § 28 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Verbandsmitglieder nach § 16 Abs. 1 entsenden mindestens zwei Verbandsräte. Die Verbandssatzung kann bestimmen, dass einzelne oder alle Verbandsmitglieder mehrere Verbandsräte in die Verbandsversammlung entsenden oder dass die Verbandsräte einzelner Verbandsmitglieder ein mehrfaches Stimmrecht haben; die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Mehrere Verbandsräte eines Verbandsmitglieds geben ihre Stimmen nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitglieds einheitlich ab. Bei Stimmenübereinstimmung in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters. § 30 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend. Sind natürliche Personen oder juristische Personen des Privatrechts Verbandsmitglieder, so dürfen ihre Stimmen insgesamt zwei Fünftel der in der Verbandssatzung festgelegten Stimmenzahl nicht erreichen; dies gilt nicht für juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet."

6. § 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen."

7. § 30 Abs. 2 Satz 6 wird aufgehoben.

### **Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:****Allgemeines:**

Ein modernes Gemeinwesen bedingt ein transparentes kommunales Handeln und eine stärkere Ausprägung von demokratischer Kontrolle und Steuerung. Hierzu müssen die Rechte der Öffentlichkeit in der Thüringer Kommunalordnung ausgebaut werden. Die Möglichkeiten der direkten Demokratie sind aufgrund der Erfahrungen aus der kommunalen Praxis fortzuschreiben. Zudem ist das Verhältnis zwischen den beiden kommunalen Organen ausgewogener zu gestalten.

Übersicht über die inhaltlichen Punkte des Gesetzentwurfes:

**1. Stärkung der Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner**

- Einführung einer pflichtigen Einwohnerfragestunde
- Einführung eines kommunalen Petitionsrechtes
- Streichung des Abgabenvorbehalts bei Bürgerbegehren
- Einführung des Ratsreferendums
- Bürgerbegehren zur Abwahl von Bürgermeistern
- Bürgerbegehren gegen Gemeinderatsbeschluss zur Abschaffung Ortsteilverfassung
- Regelungen zur Erleichterung von Bürgerbegehren (unter anderem Kostenerstattungsanspruch bei freier Sammlung)
- Erweiterung der so genannten Friedenspflicht (schon bei Einreichung der Unterstützungsunterschriften)
- Streichung der Sperrfrist bei der Durchführung von Bürgerentscheiden von sechs Wochen vor und nach Kommunalwahlen
- öffentliche Sitzungen von Ausschüssen
- Rechnungsprüfungsausschuss in Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeister
- Rederecht für Sachverständige bei Gemeinderatssitzungen
- Erweiterung der Beiratsbildung
- ungehinderter Zugang zum Tagungsort des Gemeinderates
- Grundsatz externe öffentliche Ausschreibung von Stellen
- Vetorecht des Ortsteilbürgermeisters/Ortsteilrates gegen Abschaffung Ortsteilverfassung
- Wahl Ortsteilrat/Ortschaftsrat grundsätzlich wie Gemeinderat
- Veröffentlichung des Beteiligungsberichts
- Veröffentlichung der Berichte örtliche und überörtliche Prüfung

**2. Stärkung der Rolle der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte**

- Vorsitz im Gemeinderat ist immer ein Gemeinderatsmitglied
- Anpassung Amtsantrittshinderungsgrund (Beschäftigte)
- Präzisierung Verpflichtung Gemeinderatsmitglieder (kein Handschlag mehr)
- Informationsanspruch des einzelnen Gemeinderatsmitglieds gegenüber dem Bürgermeister in allen Gemeindeangelegenheiten
- Anspruch auf Entschädigung und Auslagenentstattung
- Einfluss auf Tagesordnung des Gemeinderates (Sondersitzung auf Antrag einer Fraktion)
- Recht auf Beratung und Abstimmung von Beratungsgegenständen aus der Tagesordnung
- Zugang zu Protokollen
- Hinzuziehung von Sachverständigen in den Ausschüssen auf Antrag einer Fraktion
- Präzisierung Eilentscheidungsrecht

- Außenvertretung der Gemeinden in Organen kommunaler Unternehmen
  - Präzisierung Beanstandungsverfahren (Monats-/Dreimonatsfrist)
  - Vertretung der Gemeinde in Organen kommunaler Unternehmen wird gestärkt (Weisungsrecht, Besetzung wie Ausschüsse, Gesellschaftsversammlung = Gemeinderat bei 100prozentigen Gesellschaften)
3. Stärkung der Rechte von Fraktionen
- Informations-/Akteneinsichtsrecht auch für Fraktionen
  - Regelung des Anspruchs auf finanzielle Ausstattung bei Gemeinden mit hauptamtlichem Bürgermeister
  - Zugangsrechte zu gemeindlichen Einrichtungen und zum Amtsblatt
  - Organstatus in Kommunalverfassungsstreitigkeiten
  - Abschaffung Zählgemeinschaft bei Ausschussbesetzung
  - Sondersitzung Gemeinderat
4. Stärkung der Kommunen gegenüber dem Land
- Einvernehmungsverfahren bei Übertragung von Aufgaben auf die Kommunen
  - Klarstellung Einnahmegrundsätze (Herausnahme der Straßenausbaubeiträge)
  - Verwaltungsgemeinschaften und erfüllende Gemeinden ab 1. Juni 2019 nicht mehr zulässig, bestehende VG und erfüllende Gemeinden haben Bestandsschutz
5. Änderungen des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit
- Erweiterung der pflichtigen Bestandteile der Verbandssatzung um die Bestimmungen für die Arbeit der Verbraucherbeiräte, die Informations- und Akteneinsichtsrechte der Verbandsmitglieder sowie deren Prüfungsrechte nach den Regelungen zur örtlichen Kommunalprüfung
  - Zustimmungspflicht der Verbandssatzung und deren Änderungen durch Beschlussorgane des Verbandsmitgliedes
  - uneingeschränkte Informations-, Akteneinsichts- und Prüfungsrechte für Verbandsmitglieder
  - Anhörungsrecht für Verbraucherbeirat in der Verbandsversammlung und öffentliche Bekanntmachung der Empfehlungen des Verbraucherbeirates wie der Beschlüsse der Verbandsversammlung
  - Entsendung von mindestens zwei Verbandsräten der Gemeinden und Landkreise als Verbandsmitglied
  - Einberufungsrecht für die Verbandsversammlung für das einzelne Verbandsmitglied
  - Regelung, dass eine Beschlussfassung gegen die Weisung des Verbandsmitgliedes die Gültigkeit eines Beschlusses nicht berühren soll, wird aufgehoben
6. Sonstiges
- Breitbandversorgung
  - Veräußerung von Vermögen nur im Rahmen öffentlicher Ausschreibung

**Artikel 1**

Zu Nummer 1:

Der Katalog der eigenen Aufgaben für die Gemeinden wird um die Breitbandversorgung ergänzt. Die Breitbandversorgung ist eine bedeutsame Infrastruktureinrichtung in den Gemeinden.

Zu Nummer 2:

Bei der Übertragung von Aufgaben an die Gemeinden per Gesetz wird ein verbindliches Beteiligungsverfahren eingeführt. Künftig müssen die Gemeinden ihr Einverständnis zur Aufgabenübertragung erklären. Dies verpflichtet das Land, das Konnexitätsprinzip konsequent zur Anwendung zu bringen. Ein Dauerkonflikt zwischen Land und Gemeinden zur auskömmlichen Finanzierung übertragener Aufgaben wird beendet. Kommt es zu keiner Einigung, ist eine Aufgabenübertragung auf die Kommunen nicht möglich. In diesem Fall verbleibt die Aufgabe beim Land. Ein vergleichbares Verfahren gibt es in Österreich.

Zu Nummer 3:

Die Entschädigungsregelungen für kommunale Mandatsträger sollen so wie die für Wahlbeamte gesondert gesetzlich geregelt werden. Bis-her werden die Entschädigungen für kommunale Mandatsträger nur per Verordnung bestimmt.

Zu Nummer 4:

Der Abgabenvorbehalt bei Bürgerbegehren wird gestrichen. Dies ist geboten und auch zulässig, weil ohnehin bei den finanzwirksamen Bürgerbegehren ein Kostendeckungsvorschlag unterbreitet werden muss. Dadurch ist ein Missbrauch, wonach sich die Bürger von Abgabenlasten "selbst befreien" können, ausgeschlossen.

Es wird geregelt, dass die Antragsteller und die weiteren vertretungsbe-rechtigten Personen des Bürgerbegehrens Anwesenheits- und Rederecht während der Sitzungen des Gemeinderates haben, in denen über das Bürgerbegehr beraten und entschieden wird.

Zudem wird die so genannte "Friedenspflicht" erweitert. Sie gilt nunmehr bereits mit der Einreichung der Unterstützungsunterschriften. Bisher galt die "Friedenspflicht" erst ab der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Erweiterung der "Friedenspflicht" ist geboten, um nicht das Anliegen eines Bürgerbegehrens durch die Schaffung vollen-deter Tatsachen "ins Leere laufen zu lassen."

Die bisherige "Sperrfrist" für die Durchführung von Bürgerentscheiden von sechs Wochen vor und nach einer Kommunalwahl wird gestrichen. Es gibt keine sachliche Begründung für eine solche Sperrfrist. Kommunalwahlen werden aufgewertet, wenn zugleich eine inhaltliche Entschei-dung im Rahmen eines Bürgerentscheids zur Abstimmung gestellt wird. Es wird zudem geregelt, dass der Bürgerentscheid innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen ist.

Es erfolgt eine Regelung zur Informationspflicht über den Bürgerent-scheid durch die Gemeinde.

Es wird die Möglichkeit des Ratsreferendums eingeführt. Diese Form gibt es bereits in zehn Bundesländern und hat sich bewährt. Beim Ratsbegehrten beschließt der Gemeinderat, dass eine Angelegenheit durch die Bürgerschaft im Rahmen eines Bürgerentscheids entschieden wird. Die Stellung des Gemeinderates wird dadurch nicht geschwächt, weil das Ratsbegehrten durch den Gemeinderat ohne Zwang selbst auf den Weg gebracht wird.

Zu Nummer 5:

Bei einem Bürgerbegehrten in freier Sammlung muss der Antragsteller hierfür die Kosten selbst tragen. Dem gegenüber trägt die Gemeinde die Kosten für ein Bürgerbegehrten in Form der Amtsstubensammlung selbst. Diese Ungleichbehandlung ist nicht länger zu begründen. Deshalb wird ein Kostenerstattungsanspruch für das Bürgerbegehrten in freier Sammlung eingeführt.

Zu Nummer 6:

Zudem erfolgt eine Vereinfachung der Unterschriftenleistung.

Zu Nummer 7:

Es wird ein kommunales Petitionsrecht eingeführt. Es ist ein ergänzendes Element für ein größeres Maß an Bürgernähe. Zudem werden die Grundzüge des kommunalen Petitionsverfahrens geregelt. Eine kommunale Petition ist innerhalb von vier Wochen zu bearbeiten oder dem Petenten ist ein Zwischenbericht zu geben. Dieses Verfahren ist sowohl aus Sicht der Bürgerschaft als auch aus Sicht der Gemeindeverwaltung ausgewogen. Die weitergehende Ausgestaltung des Verfahrens obliegt der Gemeinde durch Regelungen in der Hauptsatzung. Dies stärkt die Organisationshoheit der Gemeinde.

Zu Nummer 8:

Die Streichung des Wortes "beschließende" ist eine Folgeänderung aus Nummer 11.

Das Informations- und Akteneinsichtsrecht wird auf Fraktionen erweitert. Zudem wird in Umsetzung des Urteils des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 14. November 2013 das uneingeschränkte Informationsrecht des einzelnen Gemeinderatsmitglieds geregelt. Vergleichbare Regelungen gibt es mit Ausnahme von Bayern in allen anderen Bundesländern.

Zu Nummer 9:

Es wird geregelt, dass der Vorsitzende des Gemeinderates und sein Stellvertreter grundsätzlich Gemeinderatsmitglieder sind. Dies ist geboten, weil es hier nur um den Versammlungsleiter geht und damit um eine Organisationsregelung des Gemeinderates ohne Außenwirkung.

Zudem werden die Bestimmungen zu den Amtsantrittshinderungsgründen für den Gemeinderat an aktuellen Gegebenheiten angepasst. Die gegenwärtige gesetzliche Regelung, wonach Angestellte der Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft das Mandat nicht annehmen können, ist in der kommunalen Praxis kaum noch anwendbar, weil der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst nicht mehr zwischen Angestellten und Arbeiter unterscheidet, sondern vielmehr nur noch die Bezeichnung "Beschäftigte" verwendet. Dadurch gibt es immer wieder Abgrenzungsprobleme in der Praxis. Um diese zu beheben, wird neu geregelt, dass künftig Be-

beschäftigte der Gemeinde und der Verwaltungsgemeinschaft grundsätzlich ein Gemeinderatsmandat nicht annehmen können.

Zu Nummer 10:

Bei der Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder in der ersten Sitzung nach der Kommunalwahl wird die bisherige Vorgabe, dass die Vereidigung per Handschlag erfolgt, aufgehoben. Diese Vorgabe ist nicht mehr zeitgemäß. Es ist völlig ausreichend, dass das Gemeinderatsmitglied eine Verpflichtung auf ordnungs- und gesetzmäßige Mandatswahrnehmung abgibt.

Zudem wird eine Regelung aufgenommen, nach der auch das einzelne Gemeinderatsmitglied Anspruch auf Sach- und Finanzmittel im Zusammenhang seiner Mandatsausübung hat. Die Ansprüche des einzelnen Gemeinderatsmitglieds sind dabei an den Ansprüchen der Fraktion (Nummer 12) orientiert. Die Detailregelungen sollen dabei in einer Rechtsverordnung erfolgen.

Zu Nummer 11:

Es wird geregelt, dass Fraktionen bei Gemeinden mit hauptamtlichen Bürgermeistern für ihre Arbeit einen Anspruch auf Sach- und Finanzmittel haben. Dies entspricht der Zielstellung des Gesetzentwurfes, ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen den beiden Gemeindeorganen herbeizuführen.

Zudem wird klargestellt, dass Fraktionen gemeindliche Einrichtungen nutzen können. Dies betrifft auch das Amtsblatt. Damit erfolgt eine Harmonisierung der Rechte der Fraktionen mit denen des Bürgermeisters.

Eine Klarstellung erfolgt auch hinsichtlich des Organstatus für Fraktionen in Kommunalverfassungsstreitigkeiten. Damit werden auch die Verwaltungsgerichte entlastet, die bisher im Einzelfall über diesen Status entscheiden mussten. Diese Klarstellung entspricht dem Ziel des Gesetzentwurfes, das Verhältnis der beiden Gemeindeorgane ausgewogener zu gestalten.

Zu Nummer 12:

Es wird neu geregelt, dass die stricke Trennung zwischen vorberatenen und beschließenden Ausschüssen aufgehoben wird. Künftig kann hier der Gemeinderat völlig frei entscheiden.

Die bisherige Größenbegrenzung des Hauptausschusses wird aufgehoben. Über die Größe entscheidet künftig der Gemeinderat.

Es wird bestimmt, dass in Gemeinden mit einem hauptamtlichen Bürgermeister pflichtig ein Rechnungsprüfungsausschuss zu bilden ist. Gemeinden mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister entscheiden über die Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses in eigener Verantwortung. Da der Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Haushaltsvollzug beschäftigt ist, für die der Bürgermeister zuständig ist, soll der Bürgermeister in diesem Ausschuss kein eigenes Antragsrecht haben. Das Rechte für den Bürgermeister bleibt bestehen.

Die Regelung zur Bildung eines Rechnungsprüfungsausschusses dient der Erhöhung der Transparenz des Haushaltsvollzuges.

In Absatz 2 wird in der Folge der Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen beschließenden und vorberatenden Ausschüssen dies redaktionell umgesetzt.

Zudem erfolgt eine Klarstellung, dass die Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 10 und 11 durch Regelungen in Gesellschaftsverträgen, Satzungen oder ähnlichen Regelwerken der Unternehmen nicht umgangen werden dürfen (keine Flucht ins Privatrecht). Die Anpassungsfrist von zwölf Monaten ist angemessen.

Die Neuregelungen in Absatz 3 ist redaktioneller Art infolge der Aufhebung der bisherigen Unterscheidung zwischen beschließenden und vorberatenden Ausschüssen.

Im neuen Absatz 5 wird die Regelung zur Beiratsbildung neu bestimmt. Eine Bildung über Bürgerbegehren bzw. -entscheid wird ausdrücklich ermöglicht. Diese Bestimmung gilt der Klarstellung.

Zu Nummer 13:

Die bisherige Bildung von Zählgemeinschaften zur Ausschussbesetzung wird aufgehoben. Die Bildung von Zählgemeinschaften ausschließlich zur Ausschussbesetzung verzerrt das Wahlergebnis und kann Fraktionen benachteiligen.

Es wird klargestellt, dass das in der Hauptsatzung zu regelnde einheitliche Besetzungsverfahren für Ausschüsse und sonstige Gremien auch für die Organe kommunaler Unternehmen und Unternehmen mit kommunaler Beteiligung gilt. Diese Regelung ist durch die vorgesehene Änderung in § 31 erforderlich.

Die Veränderungen in Absatz 2 und 3 sind redaktioneller Art infolge der Änderung in Absatz 1.

In Absatz 6 wird klargestellt, dass die Hinzuziehung von Sachverständigen als ein Fraktionsrecht bzw. Recht einer qualifizierten Minderheit zu verstehen ist. Dies stärkt die Fraktionen und Minderheiten im Gemeinderat.

Zu Nummer 14:

Bisher kann das Bürgermeisterabwahlverfahren nur durch den Gemeinderat eingeleitet werden. Dies ist bedenklich, weil der Bürgermeister direkt gewählt wird.

In einem neuen Absatz 7 wird die Einleitung des Bürgermeisterabwahlverfahrens durch ein Bürgerbegehr geregelt. Dies ist wegen der Direktwahl des Bürgermeisters sachgerecht. Wegen der Bedeutung dieser Entscheidung werden die Regelunterstützungsquoren der Bürgerbegehren nach §§ 17 a und b verdoppelt.

Zu Nummer 15:

In Absatz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung der Unterscheidung zwischen vorberatenden und beschließenden Ausschüssen.

Durch die Einfügung des neuen Absatzes 5 wird ein geordneter Übergang von einem Amtsinhaber auf einen neu Gewählten ermöglicht. Dies

ist im Interesse der Kontinuität des kommunalen Verwaltungshandelns geboten.

Zu Nummer 16:

Das Verfahren der Eilentscheidung wird konkretisiert. Es wird bestimmt, dass nur dann eine Eilentscheidung zulässig ist, falls die Entscheidung nicht einmal bis zur Einberufung des Gemeinderates/Ausschusses mit verkürzter Ladungsfrist (zwei Werkstage) ohne Schaden für die Gemeinde aufgeschoben werden kann. Dies verhindert künftig den "Missbrauch" des Eilentscheidungsrechtes.

Weiterhin wird bestimmt, dass Eilentscheidungen (so wie Beschlüsse) ortsüblich bekannt gemacht werden müssen. Diese Bestimmung dient der Klarstellung und stärkt die Transparenz kommunaler Entscheidungen.

Zu Nummer 17:

Die Außenvertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister wird bei der Vertretung der Gemeinde in Organen kommunaler Unternehmen in Privatrechtsform neu geregelt. Dies ist im Sinne der Demokratisierung der wirtschaftlichen Betätigung der Kommunen geboten. Zudem wird die Rolle des Gemeinderates gestärkt. Dies entspricht der Zielstellung des Gesetzentwurfes, das Verhältnis der beiden Gemeindeorgane ausgewogener auszugestalten. Der "Konflikt" der Ein-Personen-Gesellschafterversammlung bei 100prozentigen kommunalen Gesellschaften wird gelöst.

Die Vertretung der Gemeinde in Organen kommunaler Unternehmen in privater Rechtsform wird neu in § 74 Abs. 1 geregelt.

Zu Nummer 18:

Im Rahmen einer Klarstellung wird bestimmt, dass externe Stellenbeschreibungen im Rahmen eines transparenten und öffentlichen Auswahlverfahrens zu erfolgen hat. Dies schafft Klarheit und verhindert eine differenzierte Verfahrensweise bei der externen Stellenbesetzung.

Zu Nummer 19:

In Absatz 1 wird geregelt, dass nunmehr nicht mehr ausschließlich ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder, sondern auch eine Fraktion eine Sondersitzung des Gemeinderates beantragen können. Dies stärkt die Fraktionsrechte und folgt dem Regelinhalt des Absatzes 4, nachdem eine Fraktion auch Angelegenheiten zur Aufnahme in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates beantragen kann.

Im neuen Absatz 4 a wird klargestellt, dass eine in der Tagesordnung aufgenommene Angelegenheit im Gemeinderat auch beraten werden muss und auf Antrag der Antragsteller auch abzustimmen ist.

Diese Klarstellung ist wegen Anwendungsproblemen in der kommunalen Praxis notwendig. Derzeit regelt das Gesetz nicht, dass eine Angelegenheit, die Bestandteil der Tagesordnung ist, auch zwingend debattiert werden muss. Eine Gemeinderatsmehrheit konnte durch Geschäftsordnungsantrag eine solche Debatte verhindern. Dies widerspricht aber dem Grundgedanken des Absatzes 4, wonach ein Antrag einer Fraktion auf Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Gemeinderatssitzung zwingend stattzugeben ist. Vergleichbar ist die Anwendungspraxis bei der Abstimmung über eine Angelegenheit der Tagesordnung. Bisher kann eine Gemeinderatsmehrheit eine sol-

che Beschlussfassung auch gegen den Willen der Antragsteller verhindern. Dies soll nunmehr durch die Neuregelung ausgeschlossen werden.

Im neuen Absatz 4 b wird normiert, dass künftig in jeder Gemeinderatsitzung eine öffentliche Einwohnerfragestunde stattzufinden hat. Dies stärkt die Rechte der Einwohner. Bisher oblag die Einwohnerfragestunde ausschließlich dem Ermessen des Gemeinderates. Eine Vielzahl der Gemeinden hat bereits eine Einwohnerfragestunde ermöglicht.

Durch die Neuregelung in Absatz 4 c wird die Hinzuziehung von Sachverständigen in die Gemeinderatssitzung ermöglicht. Dies entspricht der Neuregelung für die Ausschüsse in § 27 Abs. 6.

Die Hinzuziehung hat zu erfolgen, wenn es eine Fraktion oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder beantragen. Dies stärkt die Fraktionsrechte und die Rechte einer qualifizierten Mehrheit im Gemeinderat.

In Absatz 6 wird klarstellend bestimmt, dass der Tagungsort für die Gemeinderats- und Ausschusssitzungen so zu wählen ist, dass der ungehinderte Zugang der Öffentlichkeit gesichert wird. Damit soll eine Umgehung der Grundsätze aus § 40 durch die Auswahl des Tagungsortes verhindert werden. Die Klarstellung ist wegen Anwendungsproblemen in der kommunalen Praxis geboten.

Zu Nummer 20:

Es wird die Einsichtnahme in Niederschriften neu geregelt.

Zu Nummer 21:

In Absatz 1 wird geregelt, dass künftig für die Ausschusssitzungen die Bestimmungen des § 40 ohne Einschränkung zur Wirkung kommen. Bis-her waren die vorbereitenden Ausschusssitzungen grundsätzlich nichtöffentl. Mit der Öffentlichkeit aller Ausschusssitzungen wird die Transparenz kommunaler Entscheidungsprozesse erhöht.

Die Änderung in Absatz 2 ist eine Folgeregelung aus der Neufassung des Absatzes 1.

Zu Nummer 22:

Im Beanstandungsverfahren zu Gemeinderatsbeschlüssen wird neu geregelt, das die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde einen Monat Zeit für die Prüfung der Beanstandung hat. Diese Frist kann begründet auf maximal drei Monate verlängert werden.

Die Neuregelung dient der zeitnahen Klärung strittiger Auffassungen zur Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Gemeinderates.

Zu Nummer 23:

In Absatz 1 wird ergänzend geregelt, dass der Gemeinderatsbeschluss zur Abschaffung der Ortsteilverfassung durch ein/en Bürgerbegehren/Bürgerentscheid aufgehoben werden kann. Diese Regelung dient der Klarstellung.

Zudem wird geregelt, dass der Widerspruch des Ortsteilbürgermeisters oder des Ortsteilrates gegen den Gemeinderatsbeschluss zur Abschaffung der Ortsteilverfassung bis zum Ende der Amtszeit des aktuellen Gemeinderates in Kraft bleibt.

Die Neuregelungen stärken die Ortsteilverfassung.

In Absatz 3 wird bestimmt, dass künftig der Ortsteilrat wie der Gemeinderat zu wählen ist. Bisher konnten unterschiedliche Wahlverfahren zur Anwendung gebracht werden. Die Neuregelung dient der einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu Nummer 24:

In Absatz 3 wird bestimmt, dass künftig der Ortschaftsrat wie der Gemeinderat zu wählen ist. Bisher konnten unterschiedliche Wahlverfahren zur Anwendung gebracht werden. Die Neuregelung dient der einheitlichen Rechtsanwendung.

Zu Nummer 25:

Die neuen Regelungen zum externen Stellenbesetzungsverfahren in Gemeinden in § 33 (Nummer 20) werden auf die Verwaltungsgemeinschaften übertragen.

Zu Nummer 26:

Es wird normiert, dass die Grundsätze der Haushaltseinnahmebeschaffungsgrundsätze nicht für die Straßenausbaubeiträge nach §§ 7 bzw. 7 a ThürKAG gelten sollen. Damit wird den Gemeinden ermöglicht, ihr Ermessen nach Thüringer Kommunalabgabengesetz tatsächlich ausüben zu können. Eine vergleichbare Regelung gibt es in der Gemeindeverfassung des Saarlandes.

Zu Nummer 27:

Es wird nunmehr dargestellt, dass die Veräußerung von Vermögen immer im Rahmen einer Ausschreibung zu erfolgen hat. Damit werden aktuelle Verfahrensprobleme in der kommunalen Praxis künftig minimiert. Zudem wird die Transparenz kommunaler Entscheidungsprozesse erhöht.

Zu Nummer 28:

In Absatz 1 wird die Vertretung der Gemeinden in Organen von Unternehmen in privater Rechtsform neu geregelt.

Es wird normiert, dass das Vertretungsverfahren nach den Bestimmungen des § 27 (Ausschussbesetzung) erfolgt.

Bei Gesellschaften, die sich vollständig im Besitz der Gemeinde befinden, fungiert künftig der Gemeinderat als Gesellschafterversammlung. Bisher bildete nur der Bürgermeister die Gesellschafterversammlung. Dabei war dieser ohnehin an Beschlüssen des Gemeinderates gebunden. Deshalb ist die Neuregelung auch aus Effizienzgründen geboten. Klargestellt wird das Weisungsrecht des Gemeinderates an die gemeindlichen Vertreter in Organen von Unternehmen in privater Rechtsform. In Absatz 2 werden die Bestimmungen zur Verhinderung der Umgehung öffentlich-rechtlicher Normen durch die "Flucht" ins Privatrecht (auf Grund der aktuellen Anwendungsprobleme in der kommunalen Praxis) angepasst.

Zu Nummer 29:

Künftig sollen die Beteiligungsberichte auch der Öffentlichkeit zugänglich sein. Dies stärkt die Transparenz kommunalen Handelns.

Zu Nummer 30:

Das Recht, vom Rechnungsprüfungsamt Auskünfte zu erhalten, wird auf die Rechnungsprüfungsausschüsse erweitert. Es wird klarstellt, dass an das Rechnungsprüfungsamt auch gesonderte Prüfungsaufträge gestellt werden können. Dieses Recht wird den Fraktionen und einer qualifizierten Minderheit (ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder) zuerkannt. Dies stärkt die Fraktionsrechte und die Rechte von Gemeinderatsminderheiten.

Zu Nummer 31:

Die Berichte der örtlichen Rechtsprüfung sollen öffentlich zugänglich sein. Diese Regelung dient der Klarstellung auch mit Blick auf die Rechtsnorm des § 80 Abs. 4. Dies erhöht die Transparenz kommunalen Handelns.

Zu Nummer 32:

Die Berichte der überörtlichen Prüfung sollen künftig der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies erhöht die Transparenz kommunalen Handelns.

Zu Nummer 33:

Anwendung der Neuregelung in § 3 a (Nummer 2) auf die Landkreise.

Zu Nummer 34:

Anwendung der Neuregelung in § 13 (Nummer 3) auf die Landkreise.

Zu Nummer 35:

Folgeregelung aus der Neuregelung in § 17 c (Nummer 6) und Anwendung auf die Landkreise.

Zu Nummer 36:

Anwendung der Neuregelungen in § 22 (Nummer 7) auf die Landkreise.

Zu Nummer 37:

Anwendung der Neuregelungen in § 23 (Nummer 8) auf die Landkreise.

Zu Nummer 38:

Anwendung der Neuregelungen in § 24 (Nummer 9) auf die Landkreise.

Zu Nummer 39:

Es wird geregelt, dass Fraktionen für ihre Arbeit einen Anspruch auf Sach- und Finanzmittel haben.

Zudem wird klargestellt, dass Fraktionen Einrichtungen des Landkreises nutzen können. Dies betrifft auch das Amtsblatt. Damit erfolgt eine Harmonisierung der Rechte der Fraktionen mit denen des Landrates.

Eine Klarstellung erfolgt auch hinsichtlich des Organstatuses für Fraktionen in Kommunalverfassungsstreitigkeiten. Damit werden auch die

Verwaltungsgerichte entlastet, die bisher im Einzelfall über diesen Status entscheiden mussten.

Zu Nummer 40:

Es wird neu geregelt, dass die stricke Trennung zwischen vorberatenden und beschließenden Ausschüssen aufgehoben wird. Künftig kann hier der Kreistag völlig frei entscheiden.

Die bisherige Größenbegrenzung des Kreisausschusses wird aufgehoben. Über die Größe entscheidet künftig der Kreistag.

Zu Nummer 41:

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung infolge der Aufhebung der Unterscheidung zwischen vorberatenden und beschließenden Ausschüssen. Durch die Einfügung des neuen Absatzes 4 wird ein geordneter Übergang von einem Amtsinhaber auf einen neu Gewählten ermöglicht. Dies ist im Interesse der Kontinuität des kommunalen Verwaltungshandels geboten.

Zu Nummer 42:

Die Neuregelungen zum Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters in § 30 (Nummer 15) wird auch auf das Eilentscheidungsrecht des Landrates zur Anwendung gebracht.

Zu Nummer 43:

Die Neuregelung bei der Vertretung der Gemeinde nach außen in § 31 (Nummer 16) wird auch für die Landkreise zur Anwendung gebracht.

Zu Nummer 44:

Die Neuregelung für die Gemeinden in § 33 (Nummer 17) wird auch für die Landkreise übernommen.

Zu Nummer 45:

Angleichung der Neuregelungen im Beanstandungsverfahren für Beschlüsse des Kreistages an die Regelungen für den Gemeinderat (§ 44) in Nummer 21.

Zu Nummer 46:

Durch die Neufassung des Absatzes 2 wird bestimmt, dass künftig in Verfahren des Erlasses von Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften, die die Belange der kommunalen Selbstverwaltung berühren, nicht mehr nur eine Erörterung stattfindet, sondern vielmehr das Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden herzustellen ist. Diese Neuregelung ist eine Folge der Neufassung in Nummer 2 (neuer § 3 a) des Gesetzentwurfs.

Zu Nummer 47:

Die Regelungen zur Bildung, Erweiterung, Änderung und Auflösung von Verwaltungsgemeinschaften und die anologen Regelungen für die erfüllenden Gemeinden werden befristet bis zum 1. Juni 2019. Beide Rechts-

institute sind somit Auslaufmodelle. Zum Umgang mit den bis dahin bestehenden Verwaltungsgemeinschaften und erfüllenden Gemeinden muss der Gesetzgeber eine gesonderte gesetzliche Regelung treffen. Die Übergangsfrist bis 2019 ist angemessen.

## Artikel 2

Zu Nummer 1:

Buchstabe a:

Die pflichtigen Bestandteile der Verbandssatzung werden erweitert und zwar um die Bestimmungen für die Arbeit der Verbraucherbeiräte, die Informations- und Akteneinsichtsrechte der Verbandsmitglieder sowie deren Prüfungsrechte nach den Regelungen zur örtlichen Kommunalprüfung. Damit wird die Verbandsdemokratie gestärkt.

Buchstabe b:

Es wird klarstellend geregelt, dass die Verbandssatzung und deren Änderungen der Zustimmung der Beschlussorgane des Verbandsmitgliedes bedürfen. Dies stärkt die Verbandsdemokratie.

Zu Nummer 2:

Die Verbandsmitglieder erhalten uneingeschränkte Informations-, Akten-einsichts- und Prüfungsrechte. Dies stärkt die Verbandsdemokratie.

Zu Nummer 3:

Der Verbraucherbeirat erhält in der Verbandsversammlung ein Anhörungsrecht. Zudem wird geregelt, dass die Empfehlungen des Verbraucherbeirates wie die Beschlüsse der Verbandsversammlung öffentlich bekanntzumachen sind. Dies stärkt die Verbandsdemokratie und erhöht die Transparenz.

Zu Nummer 4:

Anpassung an die Regelungen des Öffentlichen Tarifrechts, wonach die bisherige Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgehoben wurde und stattdessen nur noch die Bezeichnung "Beschäftigte" zur Anwendung kommt.

Zu Nummer 5:

Es wird geregelt, dass Gemeinden und Landkreise als Verbandsmitglied mindestens zwei Verbandsräte zu entsenden haben. Dies sichert, dass neben dem gesetzlichen Vertreter (Bürgermeister oder Landrat) mindestens noch ein zweiter Verbandsrat das Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung vertritt. Dies stärkt die Verbandsdemokratie.

Zu Nummer 6:

Das Einberufungsrecht für die Verbandsversammlung wird auf das einzelne Verbandsmitglied übertragen.

Zu Nummer 7:

Dass eine Beschlussfassung gegen die Weisung des Verbandsmitgliedes die Gültigkeit eines Beschlusses nicht berühren soll, wird aufgehoben. Damit wird die Rolle der Verbandsmitglieder gestärkt.

**Artikel 3**

Regelt das Inkrafttreten

Für die Fraktion:

Ramelow